



# JUGENDORDNUNG

## des Hessischen Hockey-Verbandes e.V.

### § 1 Hessische Hockeyjugend

Die Hessische Hockeyjugend ist die Jugendorganisation im Hessischen Hockey-Verband e.V. (HHV).

Sie ist Mitglied der Deutschen Hockeyjugend im Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB) und der Sportjugend Hessen (SJH) im Landessportbund Hessen (LSBH).

### § 2 Zusammensetzung

Mitglieder der Hessischen Hockeyjugend sind die Jugendlichen der Mitgliedsvereine des HHV bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die Hessische Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des HHV selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Zentrale Aufgaben sind:
  - a) die Förderung des Sports, insbesondere des Hockeysports im Bereich Kinder und Jugendliche,
  - b) die Entwicklung neuer Formen des Sports,
  - c) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - d) die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen von Jugendlichen,
  - e) die Erziehung der Jugend zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung,
  - f) die Entwicklung und Förderung des Jugendschiedsrichterwesens.
- (3) Im Übrigen schließt sich die Hessische Hockeyjugend den Zielen der Deutschen Hockeyjugend und der Sportjugend Hessen an.

### § 4 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) **Fairness:** Alle Mitglieder der Hessischen Hockeyjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern der Vereine sowie sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.
- (2) **Respekt:** Alle Mitglieder der Verbandsjugend sind gleich! Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder unterschiedlicher Herkunft (Rassismus) finden nicht statt.
- (3) **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs.
- (4) **Teamgeist:** In der Mannschaftssportart Hockey ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
- (5) **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.

- (6) **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen, ist jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Kindeswohl verpflichtet. Die Hessische Hockeyjugend setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 5 Organe

Organe der Hessischen Hockeyjugend sind

1. die Jugendvollversammlung (JVV),
2. der Jugendausschuss (JA).

## § 6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Hockeyjugend. Sie setzt sich aus den Vertretern der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des HHV und aus den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.
- (2) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte und Informationen,
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstands Jugend,
  - c) Wahl des Jugendschiedsrichterreferenten,
  - d) Besprechung grundsätzlicher Fragen der Verbandsjugendarbeit,
  - e) Entwicklung von Ideen für die Verbandsjugendarbeit,
  - f) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre vor dem Verbandstag des HHV statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Vorstand Jugend unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan angekündigt.
- (4) Der Vorstand Jugend ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des HHV dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (5) Die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des HHV sowie die Mitglieder des Jugendausschusses können Anträge stellen. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich der HHV Geschäftsstelle zugegangen sein.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Jede Jugendabteilung mit bis zu 25 Jugendlichen hat eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 25 Jugendlichen eine weitere Stimme, wobei maßgebend die der Jugendvollversammlung vorausgegangene Jahresmeldung an den Landessportbund Hessen ist. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine, nicht übertragbare Stimme. Mitgliedsvereine, die der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht nachgekommen sind, haben auf der Jugendvollversammlung kein Stimmrecht.
- (8) Die Jugendvollversammlung ist eine verbindliche Zusammenkunft aller hessischen Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Eine Nichtteilnahme an der JVV wird mit einer Ordnungsgebühr von € 100,00 sanktioniert.

- (9) In den Jahren, die zwischen den ordentlichen Jugendvollversammlungen liegen, soll eine Jugendleiterversammlung zum Austausch relevanter Themen stattfinden.

## § 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand Jugend,
  - b) dem Jugendschiedsrichterreferenten,
  - c) dem stellv. Vorstand Jugend,
  - d) dem Sportwart Jugend,
  - e) dem Vorstand Leistungssport,
  - f) dem Staffelleiter Jugend,
  - g) bis zu zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - h) weiteren Mitgliedern für Sonderaufgaben.
- (2) Der Vorstand Jugend und der Jugendschiedsrichterreferent werden auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstands Jugend und des Jugendschiedsrichterreferenten bedarf der Bestätigung des Verbandstages des HHV.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses (1) c), d), f), g) und h) bestellt der Vorstand Jugend. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Vorstands des HHV. Die weiteren Mitglieder für Sonderaufgaben haben in den Jugendausschusssitzungen und in der Jugendvollversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand Jugend vertritt die Hessische Hockeyjugend nach innen und außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Satzung des HHV und dieser Jugendordnung dazu befugt. Der Vorstand Jugend wird durch den stellv. Vorstand Jugend oder den Jugendsportwart vertreten.
- (5) Scheidet der Vorstand Jugend vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der stellv. Vorstand Jugend bis zur Neuwahl seine Vertretung.
- (6) Scheidet der Jugendschiedsrichterreferent vorzeitig aus dem Amt aus, beruft der Vorstand Jugend einen komm. Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Jugendvollversammlung im Amt bleibt.
- (7) Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zu Neuwahlen durch die JVV im Amt.
- (8) Der Jugendausschuss HHV ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Hessischen Hockey-Verbandes.
- Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören insbesondere:
- a) Organisation, Gestaltung und Durchführung des Jugendspielbetriebs in allen Altersklassen der hessischen Meisterschafts- und Pokalrunden Feld und Halle,
  - b) Festlegung der Durchführungsbestimmungen, Turnierbestimmungen, etc.,
  - c) Einhaltung der sportlichen Disziplin und der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit,
  - d) Organisation der Ehrungen bei Finalspielen und Endrunden,
  - e) Festlegung der Turnierleiter für ER Hessen/SDM/DM und Länderpokalturnieren,
  - f) Unterstützung und Beratung der Vereine in Fragen der Jugendarbeit,
  - g) Initiativen zur Verbesserung und Entwicklung des Jugendhockeys,
  - h) Vertretungs- und Repräsentationsaufgaben,
  - i) Konzeption, Ausbildung und Fortbildung im Jugendschiedsrichterwesen,
  - j) Homepage Bereich „Jugend“.

- (9) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Satzung des HHV.
- (10) Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- (11) In Absprache mit dem Vorstand Jugend können weitere Personen konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

## **§ 8 Satzungen und Ordnungen**

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen des HHV und des DHB sind für die Hessische Hockeyjugend und deren Mitglieder bindend.

Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt gemäß § 14 (1) der Satzung mit Beschluss des Vorstands HHV in Kraft.

Alle Änderungen der Jugendordnung erlangen durch Veröffentlichung unter „Offizielle Mitteilungen“ auf [hessenhockey.de](http://hessenhockey.de) ihre Gültigkeit.